



Ausführungsbestimmungen zum Sportanlagenkonzept des Kantons Zürich (AFB KASAK ZH)

Der Regierungsrat setzte am 2. Mai 2007 das Sportanlagenkonzept des Kantons Zürich (KASAK ZH) fest.¹ In Ziff. 12 KASAK ZH wird die Sicherheitsdirektion beauftragt, das Konzept umzusetzen sowie die Überprüfung und Anpassung des Anlagenkatalogs sicherzustellen.

Gestützt darauf werden die folgenden Ausführungsbestimmungen erlassen:

1. Unterstützung von Sportanlagen aus dem Sportfonds

1.1 Allgemeines

Gegenstand der Ausführungsbestimmungen bilden Unterstützungsgesuche von Gemeinden, von Sportverbänden und -vereinen sowie von weiteren Trägern von Sportanlagen (Dritten).

Das Sportanlagenkonzept des Kantons Zürich unterscheidet zwischen KASAK ZH-Anlagen und übrigen Anlagen.

Bei den KASAK ZH-Anlagen handelt es sich um Anlagen von regionaler und kantonaler Bedeutung, die im KASAK ZH-Anlagenkatalog aufgeführt sind. Bei den übrigen Anlagen handelt es sich um alle nicht im KASAK ZH-Anlagenkatalog aufgeführten Anlagen im Kanton Zürich.

Folgende Voraussetzungen müssen kumulativ erfüllt sein, damit eine Unterstützung aus dem Sportfonds möglich ist:

1. Die Anlage steht dem Jugend-, Breiten- und Amateursport zur Verfügung.²
2. Die finanziellen Verhältnisse des Sportfonds erlauben eine Unterstützung.
3. Es handelt sich um ein Bauvorhaben (Neubau, Umbau, Erneuerung). Beiträge an den Betrieb werden nicht ausgerichtet.
4. Das Bauvorhaben wird nicht ausschliesslich zur Erfüllung einer öffentlich-rechtlichen gesetzlichen Verpflichtung realisiert.³
5. Das Gesuch wird vor Beginn der Bauarbeiten eingereicht.

¹ RRB Nr. 654/2007

² § 62 des Gesetzes über Controlling und Rechnungslegung (CRG) vom 9. Januar 2006 (LS 611)

³ Art. 5 des Bundesgesetzes betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten vom 8. Juni 1923 (SR 935.51)

6. Die Finanzierung des Bauvorhabens und des langfristigen Betriebs sind sichergestellt.
7. Die Anlage wird nicht gewinnorientiert betrieben und ein allfälliger Gewinn wird in den Sport(betrieb) reinvestiert.

Weder bei den KASAK ZH-Anlagen noch bei den übrigen Anlagen besteht Anspruch auf eine Unterstützung aus dem Sportfonds.

Für die Bemessung der Beitragshöhe erlässt das Sportamt Richtlinien. Dabei sind die finanziellen Verhältnisse des Sportfonds zu beachten.

Alle Gesuche um eine Unterstützung aus dem Sportfonds sind beim Sportamt einzureichen.

1.2 KASAK ZH-Anlagen

Die Bearbeitung der Gesuche erfolgt durch das Sportamt gemäss den Richtlinien des Sportamts. Zur Unterstützung setzt es eine KASAK ZH-Kommission ein, welche aus je zwei Vertreterinnen oder Vertretern des Sportamts und des Zürcher Kantonalverbandes für Sport zusammengesetzt ist. Das Sportamt stellt Antrag an die Sicherheitsdirektion.

Die Unterstützung für Anlagen, die im KASAK ZH-Katalog aufgeführt sind oder ein im Katalog aufgeführtes Manko beheben, erfolgt durch Beiträge (à fonds perdu-Beiträge) oder Darlehen (verzinslich, zinslos). Diese können bis zu einem Drittel der anrechenbaren Investitionskosten ausgerichtet werden.

Nach Abschluss der Bauarbeiten sind die Bauabrechnungen dem Sportamt einzureichen. Die Auszahlung der gesprochenen Beiträge oder Darlehen erfolgt nach Prüfung der Abrechnungen durch das Sportamt.

1.3 Übrige Anlagen

Die Bearbeitung der Gesuche von Gemeinden und Dritten sowie von Sportvereinen und -verbänden erfolgt durch den Zürcher Kantonalverband für Sport gemäss den Richtlinien des Sportamts.

Der Zürcher Kantonalverband für Sport beantragt dem Sportamt zu Handen der Sicherheitsdirektion den Gesamtbetrag der vorgesehenen Beiträge zur Genehmigung durch den Regierungsrat. Es werden ausschliesslich Beiträge (à fonds-perdu) gesprochen.

Nach erfolgter Prüfung der Bauabrechnungen durch den Zürcher Kantonalverband für Sport erfolgt die Auszahlung der gesprochenen Beiträge durch das Sportamt aus dem Sportfonds.

2. Überprüfung und Anpassung des KASAK ZH-Anlagenkatalogs

2.1 Ordentliche Überprüfung und Anpassung

Das Sportamt beobachtet laufend die Sport- und Sportanlagensituation.

Das Sportamt verabschiedet unter Einbezug der KASAK ZH-Kommission pro Legislaturperiode des Regierungsrates einen Bericht über die Sport- und Sportanlagensituation zu Händen der Sicherheitsdirektion. Der Bericht enthält bei Bedarf Anträge zur Aufnahme von neuen Anlagen in den Katalog oder zur Streichung von Anlagen aus dem Katalog.

Die Sicherheitsdirektion entscheidet gestützt auf den Bericht des Sportamts über die Anpassung des Kataloges.

2.2 Ausserordentliche Überprüfung und Anpassung

Wird eine im Katalog aufgeführte Anlage geschlossen oder anderweitig genutzt oder wird eine Anlage gebaut, die ein Manko gemäss Katalog behebt, prüft das Sportamt unter Einbezug der KASAK ZH-Kommission, ob die fragliche Anlage aus dem Katalog gestrichen oder neu in den Katalog aufgenommen werden soll. Das Sportamt stellt der Sicherheitsdirektion bei Bedarf einen entsprechenden Antrag.

Die Sicherheitsdirektion entscheidet gestützt auf den Antrag des Sportamts über die Anpassung des Kataloges.

3. Inkrafttreten

Diese Ausführungsbestimmungen treten am 1. Mai 2019 in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt werden die Ausführungsbestimmungen vom 1. Mai 2017 aufgehoben.

Sicherheitsdirektion Kanton Zürich



Mario Fehr
Regierungsrat